

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Vanguard AG Berlin	Gesellschafts- bekanntmachungen	Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung	03.08.2010

Vanguard AG

Berlin

Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung am 23. August 2010

Durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 15. Juli 2010 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Vanguard AG für Montag, 23. August 2010, 10:00 Uhr im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, einberufen.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2010 an die Gesellschaft haben die Aktionäre Robert Schrödel, Berlex AG und Heliad Equity Partners GmbH & Co. KG aA die Ergänzung der Tagesordnung verlangt. Die Aktionäre Robert Schrödel, Berlex AG und Heliad Equity Partners GmbH & Co. KG aA halten zusammen mehr als den zwanzigsten Teil des Grundkapitals und auch mehr als den anteiligen Betrag von EUR 500.000 am Grundkapital. Daher wird auf Verlangen der Aktionäre Robert Schrödel, Berlex AG und Heliad Equity Partners GmbH & Co. KG aA gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 23. August 2010 um folgenden Gegenstand zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

7. Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG

Die Aktionäre Robert Schrödel, Berlex AG und Heliad Equity Partners GmbH & Co. KG aA schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Olaf Gratzke, geschäftsansässig Kurfürstendamm 52, 10707 Berlin, zum besonderen Vertreter nach § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen

- gemäß §§ 93 Abs. 2, 116 sowie 117 AktG gegen die verantwortlichen aktuellen und ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft,
- als auch gemäß § 117 AktG und die Aktionäre Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG

hinsichtlich deren Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss zu TOP 5 der Hauptversammlung vom 14./15. Dezember 2009 mit Ersetzungsbefugnis für die Aktionäre Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG."

Die Aktionäre Robert Schrödel, Berlex AG und Heliad Equity Partners GmbH & Co. KG aA haben diesen Antrag wie folgt begründet:

Der Zweck des Ergänzungsverlangens ergebe sich aus den Beschlussgegenständen. Die Hauptversammlung solle aus den nachfolgenden Gründen mit den beantragten Tagesordnungspunkten befasst werden:

Die Gesellschaft wolle ausweislich des TOP 5 der vorliegenden Hauptversammlung den Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2009 (dortiger TOP 5), wonach eine Kapitalerhöhung mit Ersetzungsbefugnis für die Aktionäre Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG beschlossen wurde, widerrufen. Die Gesellschaft begründe die Aufhebung des damaligen Beschlusses selbst damit, dass das Freigabeverfahren, mit dem die Gesellschaft mehreren Anfechtungsklagen entgegengetreten ist, verloren wurde.

Das Kammergericht Berlin sei in der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2010 insbesondere auf die Ausgestaltung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in Form einer Barkapitalerhöhung mit Ersetzungsbefugnis als auch die Frage der Werthaltigkeit der einzubringenden Darlehen der beiden Gesellschafter Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG eingegangen. Hinterfragt worden sei vor allem, warum ausschließlich die Darlehen der beiden Hauptgesellschafter Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG, nicht aber die der weiteren Aktionäre (z.B. Herrn Schrödel oder Herrn Park) werthaltig sein sollen, so dass diesen Aktionären gleichermaßen die Möglichkeit der Ersetzung eröffnet werden müsse. Letztendlich habe das Gericht in seiner Begründung des abweisenden Beschlusses folgerichtig deutlich ausgeführt:

"Jedoch leidet der gemäß § 182 AktG gefasste Beschluss über eine weitere Kapitalerhöhung um bis zu 20 Mio. EUR in der Sache unter einem derart gravierenden Mangel, dass seine Freigabe zur Eintragung im Handelsregister zu versagen und der hierauf gerichtete Antrag zurückzuweisen ist."

Das Kammergericht habe gleich mehrere Gründe identifiziert, die – jeder für sich allein genommen – aufgrund des Verstoßes gegen grundlegende Regelungen des Kapitalerhöhungsrechts der Herbeiführung der Wirksamkeit durch Handelsregistereintragung entgegenstünden. U.a. unterlägen die als eigenkapitalersetzend zu qualifizierenden Darlehen der beiden begünstigten Gesellschafter einem Rückgewährverbot und die ausgesprochene Ersetzungsbefugnis verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot aus § 53a AktG.

Es sei den Organen der Gesellschaft bewusst gewesen, nicht zuletzt auch deswegen, weil bereits auf den vorherigen Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 03. Juli 2009 und 31. August 2009 mehrere Aktionärsvertreter nachdrücklich darauf verwiesen hätten, dass nicht werthaltige Darlehen keine angemessene Sacheinlage darstellten, dass dieser Kapitalerhöhungsbeschluss rechtlich problematisch sei. Auch in der Generaldebatte der Hauptversammlung vom 14./15. Dezember 2009 sei die rechtlich sehr fragwürdige Konstruktion der Beschlussvorlage zu TOP 5 von einigen Aktionärsvertretern vorgebracht und hinterfragt worden. Die Aktionärin Berlex AG habe dabei sogar eine alternative Beschlussfassung vorgeschlagen, die ohne diese Ersetzungsbefugnis ausgestaltet gewesen sei. Die Verwaltung der Gesellschaft sei diesen aufgezeigten Bedenken trotz umfassender rechtlicher Beratung durch die Kanzlei Clifford Chance nicht gefolgt und habe mit aller Macht an der eigenen Beschlussvorlage festgehalten.

Ausweislich des anlässlich der Einberufung vom 15. Juni 2010 veröffentlichten Berichts des Aufsichtsrates vom 30. Juni 2010 sei der Stand der Verhandlungen mit Banken und Investoren Bestandteil aller Aufsichtsratssitzungen des Jahres 2009 gewesen. Der

Aufsichtsrat habe nach eigenem Bekunden die Arbeiten der KPMG zu dem Sanierungsgutachten, auf dem die Beschlussvorlage nach Angaben des Vorstandes beruhe, und die Verhandlungen mit Banken und Aktionären eng verfolgt sowie der vom Vorstand vorgelegten Sanierungsvereinbarung einstimmig zugestimmt. Der Aufsichtsrat sei den in den Hauptversammlungen des Jahres 2009 mehrfach vorgebrachten Bedenken zur Ausgestaltung der beabsichtigten Kapitalerhöhung trotz konkreter Anhaltspunkte nicht nachgegangen und habe so den Schaden der Gesellschaft billigend in Kauf genommen.

Der Gesellschaft seien durch die Vorbereitung, die Durchführung und den Nachgang des vorbezeichneten Hauptversammlungsbeschlusses vom 15. Dezember 2010 nennenswerte Kosten entstanden. Gerade vor dem Hintergrund der finanziell angespannten Lage der Gesellschaft sei es mehr als nur ein Gebot der Stunde, dass gegenüber den verantwortlichen Beteiligten, nämlich den Organen der Gesellschaft sowie den beiden begünstigten Hauptgesellschaftern, Santo Holding (Deutschland) GmbH und Baigo Capital Partners Fund 1 Parallel 1 GmbH & Co. KG, die entstandenen Kosten im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht würden.

Entstanden seien insbesondere Kosten, wobei die Auflistung nicht abschließend sein dürfe:

1. In der Vorbereitung der Hauptversammlung:
 - Rechtsberatungskosten Clifford Chance
 - Kosten für das Gutachten durch PwC, wobei externe Kosten (z.B. Rechnungen durch PwC und KPMG) entstanden seien als auch interne Kosten durch die Mitwirkung am Gutachten (Arbeitszeit von Angestellten der Gesellschaft)
2. In der Durchführung der Hauptversammlung:
 - Rechtsberatungskosten
 - Kosten Back Office (PwC)
3. Im Nachgang der Hauptversammlung:
 - Rechtsberatungskosten, insbesondere Clifford Chance, für Verfahren über die Anfechtungsklagen (LG Berlin) und Freigabe (KG Berlin) einschl. Gehörsrüge
 - Gerichtskosten für Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren
 - Sonstige interne Kosten für die Vorbereitung der Verfahren

Darüber hinaus seien aus der gescheiterten Kapitalerhöhung vom 15. Dezember 2009 um bis zu 20 Mio. € auch für die Vanguard AG selbst Auswirkungen bezüglich der

Sanierungsvereinbarung mit den Banken und den o.g. beiden Hauptgesellschaftern vom 28. August 2009 zu befürchten, die im Einzelnen noch nicht bezifferbar seien.

Berlin, im Juli 2010

Vanguard AG

Der Vorstand
